

Anlage „Öffentlichkeitsbeteiligung“

VARIANTE 1

☐ Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist **gesetzlich vorgeschrieben**.

☐ Folgende Form des Verfahrens ist vorgeschrieben:

☐	Das Beteiligungskonzept ist bereits beigefügt beziehungsweise wird in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.
☐	Ein spezielles Verfahren ist nicht vorgeschrieben. Folgender Verfahrenstyp wird empfohlen:

Beteiligungsstufe		Ausgestaltung (wesentliche Beteiligungsformate)
☐	Information	
☐	Anhörung / Beratung	
☐	Mitgestaltung / Mitverantwortung	

VARIANTE 2

☐ Eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung **wird vorgeschlagen**.

☐	Das Beteiligungskonzept ist bereits beigefügt beziehungsweise wird in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.	
☐	Folgender Verfahrenstyp wird empfohlen:	
Beteiligungsstufe		Ausgestaltung (wesentliche Beteiligungsformate)
☐	Information	
☐	Anhörung / Beratung	
☐	Mitgestaltung / Mitverantwortung	

VARIANTE 3

☐ Eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung **wird nicht vorgeschlagen**, weil:

Grund		Begründung
☐	Dringlichkeitsentscheidung	
☐	Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hat bereits stattgefunden.	
☐	Der Gestaltungsspielraum ist nicht ausreichend.	Die Vergabe der bezirksorientierten Mittel erfolgt gemäß § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Demnach sollen Bezirksvertretungen über den Verwendungszweck dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Eine Beschlussfassung über die Vergabe dieser Mittel erfolgt auf Grundlage einer von der Bezirksvertretung Nippes festgelegten Richtlinie, in der Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen festgelegt sind. Vor diesem Hintergrund ist kein ausreichender Gestaltungsspielraum für eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorhanden.
☐	Eine Verfahrensverlängerung erzeugt schwerwiegende Nachteile.	
☐	Sonstiges	

Sollte der Platz zur Skizzierung der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung oder zur Begründung, weshalb keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagen wird, nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.